

Regierungsrat  
des Kantons Luzern  
Bahnhofstrasse 15  
6002 Luzern

Horw, 13. Mai 2013

## **STIMMRECHTSBESCHWERDE**

für

**Herrn Alexandros Guekos**, Neustadtstrasse 1, 6003 Luzern  
**Beschwerdeführer**

gegen

**Stadtrat der Stadt Luzern**, Hirschengraben 17, 6002 Luzern  
**Beschwerdegegner**

betreffend

**Abstimmung vom 9. Juni 2013 über die Revision der Bau- und Zonenordnung  
der Stadt Luzern**

Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte

Ich reiche vorliegende Stimmrechtsbeschwerde ein und stelle Ihnen folgende

## **ANTRÄGE**

1. Die Stimmrechtsbeschwerde sei gutzuheissen.
2. Der Beschluss des Stadtrates von Luzern betreffend die Anordnung der städtischen Abstimmung vom 9. Juni 2013 sei aufzuheben.
3. Die Abstimmung vom 9. Juni 2013 betreffend die Revision der Bau- und Zonenordnung der Stadt Luzern (Abstimmungsfragen 1. bis 3.) sei zu verschieben bzw. neu anzuordnen und das bereits eröffnete Abstimmungsverfahren sei abubrechen und zu wiederholen.
4. Es sei ein doppelter Rechtsschriftenwechsel durchzuführen.
5. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Beschwerdegegners.

## **BEGRÜNDUNG**

### **I. Formelles**

1. Der Beschwerdeführer hat seinen Wohnsitz in der Stadt Luzern und ist zudem in Bezug auf die genannte Abstimmung vom 9. Juni 2013 stimmberechtigt. Er ist damit zur Einreichung der vorliegenden Stimmrechtsbeschwerde legitimiert.
2. Gemäss § 158 Stimmrechtsgesetz (StRG) ist der Regierungsrat des Kantons Luzern Beschwerdeinstanz. Die angerufene Behörde ist damit in vorliegender Sache zuständig.
3. Tritt der Beschwerdegrund vor dem Abstimmungstag ein, ist die Stimmrechtsbeschwerde innert 3 Tagen seit der Entdeckung einzureichen (§ 160 Abs. 2 StRG). Vom massgeblichen Sachverhalt resp. dem Beschwerdegrund erhielt der Beschwerdeführer am 10. Mai 2013 Kenntnis. Die erwähnte Beschwerdefrist ist mit der vorliegenden Eingabe somit eingehalten.

4. Aufgrund der kurzen Beschwerdefrist, welche zudem auf das Wochenende fiel, war es dem Beschwerdeführer nicht möglich, weitere rechtliche Abklärungen zu treffen. Aus diesem Grunde sei ein doppelter Rechtschriftenwechsel durchzuführen.

## **II. Materielles**

### **A. Sachverhalt**

5. Gemäss der offiziellen Anordnung der Stadt Luzern vom 27. März 2013 hat der Stadtrat unter Ziff. 4. beschlossen, dass das amtliche Stimmmaterial in der Woche vom 13. bis 18. Mai 2013 zugestellt wird.

Beweis:      Urkunde: Anordnung der Stadt Luzern vom 27. März 2013

6. Gestützt auf diesen Beschluss des Stadtrates haben die Gegner der BZO-Revision zulässigerweise darauf vertraut, dass die Stadt das Stimmmaterial auch tatsächlich in der Woche vom 13. bis 18. Mai 2013 zustellen wird. Folglich wurde auch der Versand des Informationsmaterials der Gegner der BZO-Revision auf diesen Termin geplant und koordiniert, damit der Stimmberechtigte im relevanten Zeitpunkt umfassend informiert ist. Diese terminliche Koordination war für die Gegner der BZO-Revision von herausragender Bedeutung, zumal ihr Standpunkt in dieser Debatte keinen Eingang in die offiziellen Abstimmungsunterlagen der Stadt fand.
7. Anlässlich von Standaktionen, welche der Verein Stadtbild Luzern letzten Freitag und Samstag durchführte, teilten zahlreiche Passanten mit, dass sie die Abstimmungsunterlagen für den 9. Juni 2013 bereits erhalten und auch schon abgestimmt hätten. Es ist somit zu konstatieren, dass der Stadtrat sich nicht an seinen eigenen (veröffentlichten) Beschluss vom 27. März 2013 gehalten hat. Vielmehr hat er bereits in der Vorwoche in grossem Stil die Abstimmungsunterlagen ausgeliefert.

### **B. Rechtliches**

8. Es ist festzuhalten, dass der publizierte stadträtliche Beschluss vom 27. März 2013 (Ziff. 4), wonach die Abstimmungsunterlagen für die Abstimmung vom 9. Juni in der Woche vom 13. bis 18. Mai 2013 zugestellt werden, offensichtlich nicht eingehalten wurde. Aufgrund dieser Vertrauensgrundlage hat unter anderem der Verein Stadtbild Luzern auch die Zustellung seines eigenen Informationsmaterials auf den 13. Mai 2013 terminiert sowie koordiniert. Dieses Informationsmaterial ist für die Meinungsbildung der Luzerner Bevölkerung von entscheidender Bedeutung, zumal

sich die Behörden nicht bereit erklärt hatten, die Position der Gegner der BZO-Revision ins offizielle Abstimmungsbüchlein aufzunehmen. Die Abstimmungsunterlagen informieren die Luzerner Bevölkerung somit nur einseitig und damit unvollständig. Indem den Gegnern der BZO-Revision die Möglichkeit genommen wurde, ihre Position zeitgleich mit dem offiziellen Stimmmaterial den Stimmberechtigten zuzustellen bzw. bekannt zu geben, liegt nicht nur ein Verfahrensfehler, sondern auch eine Verletzung des Vertrauensgrundsatzes sowie eine unzulässige Beeinflussung der Willensbildung der Luzerner Bevölkerung vor. Erschwerend kommt hinzu, dass aufgrund der erhaltenen Informationen davon auszugehen ist, dass eine Vielzahl der Stimmberechtigten bereits vor dem offiziellen Termin vom 13. Mai 2013 – und damit vor Erhalt des Informationsmaterials der Gegner der BZO-Revision - abgestimmt hat. Dieser Bevölkerungsteil kann somit nicht mehr umfassend über die Abstimmung vom 9. Juni 2013 informiert werden, womit das Abstimmungsergebnis zweifellos auch verfälscht wird.

Aus den dargelegten Gründen ersuche ich Sie, sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte, den eingangs gestellten Anträgen zu entsprechen.

Freundliche Grüsse

Alexandros Guekos

Einschreiben

Im Doppel

Beilage: Anordnung der Stadt Luzern vom 27. März 2013

Kopie: